

H a n s t e i n , Honorius, *Kanonisches Ehe-*
recht, Paderborn 1953, 272 S.

Dem 1953 schon in 3. Auflage herausgegebenen Grundriß des kanonischen Eherechts ist es sehr zugutegekommen, daß sein Verfasser sowohl ein Mann der Wissenschaft als auch der Praxis war. Als Lektor des Kirchenrechts hat H. besonders Sinn für klare Begriffe und genaue Unterscheidungen und gibt er seinem Werk eine übersichtliche Gliederung. Er ist bestrebt, alle vorhandenen Quellen zu verwerten, nicht nur die Vorschriften des CIC, sondern auch die Erklärungen der päpstlichen Kommission zur Auslegung des Codex und des Hl. Offiziums und die ergänzenden Instruktionen der Sakramentenkongregation sowie die päpstlichen Rundschreiben Leos XIII. Arcanum und Pius' XI. Casti connubii. Außerdem hat er neben der neuesten Literatur das neue orientalische Eherecht eingearbeitet und hat darauf hingewiesen, wenn dieses von dem der lateinischen Kirche abweicht. Als langjähriger erfahrener Ehebandsverteidiger hat er gerade das für die Praxis Wichtige eingehender gewürdigt und hierfür auch die maßgebende Rechtsprechung der römischen Rota gebührend herangezogen. So hat er für die Durchführung eines Nichtigkeitsverfahrens wegen Geisteskrankheit, wegen Vorbehalts und Bedingung und wegen Furcht und Zwang wertvolle Hinweise gegeben. Im letzten Kapitel bietet er eine zusammenfassende Darstellung des Eheprozesses nach dem Prozeßrecht des CIC und nach der kirchlichen Eheprozeßordnung vom 15. 8. 1936. Demnach zeichnet sich sein Grundriß in gleicher Weise durch wissenschaftliche Gründlichkeit und durch praktische Brauchbarkeit aus.

München

K. Weinzierl